

Information des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration

Abteilung V
Referat V 8A (Pflege/Betreuungs- und Pflegeaufsicht)
Sonnenberger Straße 2/2a
65193 Wiesbaden
E-Mail: pflege@hsm.hessen.de

Aktuelle Sonderregelungen im Zusammenhang mit dem Einsatz des Entlastungsbetrages nach § 45b SGB XI

Bundesrecht:

§ 150 Abs. 5b SGB XI

- Einsatz des Entlastungsbetrages auch für die Inanspruchnahme anderer Hilfen
- Anspruchsberechtigte: Pflegebedürftige des Pflegegrades 1
- Geltungsdauer: bis 31.03.2022

Landesrecht in Hessen:

§ 13a PfluV

- Einsatz des Entlastungsbetrages für Leistungen von NachbarschaftshelferInnen
- Anspruchsberechtigte: Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 bis 5
- Geltungsdauer: bis 30.06.2022

NachbarschaftshelferInnen in Hessen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 PfluV)

➔ **Übergangsregelung** für NachbarschaftshelferInnen (§ 13a PfluV) für die Zeit **vom 1. Oktober bis 30. Juni 2022**

Nachbarschaftshelferinnen und -helfer gelten als anerkannt, wenn

1. sie mit der pflegebedürftigen Person weder verwandt noch verschwägert sind,
2. sie nicht mit ihr in einer häuslichen Gemeinschaft leben,
3. sie höchstens drei pflegebedürftige Personen je Kalendermonat unterstützen,
4. sie für Leistungen nur eine zeitlich pauschalisierte Aufwandsentschädigung verlangen.